

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S. 382, BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1994 (GVBl. S- 553) erläßt der Markt Falkenstein folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1983, geändert mit Satzungen vom 29.01.1990 und 10.10.1991.

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

" § 6

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993 30,-- DM

ab 01. Januar 1997 35,-- DM

im Jahr"

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 02.08.1995

Markt Falkenstein


(Kulzer)

1. Bürgermeister

